

**Zweckverband Buchenwasserversorgung  
Sitz Wildberg  
Landkreis Calw**

**6. Satzung  
zur Änderung der Satzung des  
Zweckverbands Buchenwasserversorgung  
vom 20. Mai 1981**

Aufgrund von §§ 6 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung am 22. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 8  
Anwendung des Eigenbetriebsrechts (EigBG) und des  
Handelsgesetzbuchs (HGB)**

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands gelten die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 Satz 1 GKZ i. V. mit § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Ein Stammkapital wird nicht festgesetzt.

(2) Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.

**Artikel 2**

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Wildberg, den 23. Juni 2021

gez. Ulrich Bünger  
Verbandsvorsitzender

*Hinweis:*

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO i.V.m. § 5 Abs. 2 GKZ unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.